



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data
protection authority

4. Juli 2023

Stellungnahme 30/2023

zu dem Vorschlag für eine Verordnung
zur Änderung des Beschlusses
2009/917/JI des Rates im Hinblick auf
dessen Angleichung an die
Datenschutzvorschriften

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU. Er hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“, und ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Am 5. Dezember 2019 wurde Herr Wojciech Rafał Wiewiorowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

Die vorliegende Stellungnahme nimmt Bezug auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 2009/917/JI des Rates im Hinblick auf dessen Angleichung an die Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten¹. Sie schließt künftige zusätzliche Bemerkungen oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Bestimmungen des Vorschlags, die unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes relevant sind.

¹ COM(2023) 244 final.

Zusammenfassung

Am 11. Mai 2023 legte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 2009/917/JI des Rates im Hinblick auf dessen Angleichung an die Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten vor. Bei dem Beschluss 2009/917/JI des Rates handelt es sich um den Rechtsakt zur Einrichtung des Zollinformationssystems (ZIS) in dem früheren dritten Pfeiler der EU. Außer diesem Rechtsakt gibt es auch die Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates, mit der das ZIS des früheren ersten Pfeilers eingerichtet wurde. Der letztgenannte Rechtsakt ist von dem Vorschlag nicht betroffen.

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Datenschutzvorschriften des Beschlusses 2009/917/JI des Rates an die Grundsätze und Vorschriften der Richtlinie (EU) 2016/680 (im Folgenden „Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung“) anzugleichen, um einen soliden und kohärenten Rahmen für den Schutz personenbezogener Daten in der Union zu schaffen.

Der EDSB konzentriert sich in dieser Stellungnahme auf die Frage der Gewährung des Zugangs zum ZIS für internationale oder regionale Organisationen, auf die Notwendigkeit, mehr Klarheit hinsichtlich des anwendbaren Rechts und der Aufsicht zu schaffen, sowie auf die Möglichkeit einer weiteren Harmonisierung der Koordinierung der Aufsicht über das ZIS.

Der EDSB begrüßt es, dass bestimmte zusätzliche Garantien im Zusammenhang mit dem Zugang für internationale oder regionale Organisationen vorgesehen sind, empfiehlt jedoch auch, weitere wesentliche Bedingungen festzulegen, die über die Bestimmungen über internationale Übermittlungen hinausgehen würden. Der EDSB empfiehlt ferner, die Rolle des EDSB bei der Aufsicht über das ZIS sowie die anwendbaren Datenschutzvorschriften klarzustellen. Schließlich fordert der EDSB die Mitgesetzgeber der EU auf, zu prüfen, wie die Koordinierung der Aufsicht in Bezug auf die beiden verschiedenen ZIS gemäß dem Beschluss 2009/917/JI des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates in einem einzigen Gremium zusammengeführt werden kann.

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Allgemeine Anmerkungen	5
3. Zugang zum ZIS für internationale oder regionale Organisationen	6
4. Rolle des Europäischen Datenschutzbeauftragten	6
5. Anwendbares Datenschutzrecht.....	8
6. Koordination der ungeteilten Aufsicht über das gesamte ZIS.....	8
7. Schlussfolgerungen	9

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr², insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1, –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. Einleitung

1. Am 11. Mai 2023 legte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 2009/917/JI des Rates im Hinblick auf dessen Angleichung an die Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten³ (im Folgenden „der Vorschlag“) vor. Bei dem Beschluss 2009/917/JI des Rates handelt es sich um den Rechtsakt zur Einrichtung des Zollinformationssystems (ZIS) in dem früheren dritten Pfeiler der EU. Außer diesem Rechtsakt gibt es auch die Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates⁴, mit der das ZIS des früheren ersten Pfeilers eingerichtet wurde. Der letztgenannte Rechtsakt ist von dem Vorschlag nicht betroffen.
2. Der Vorschlag zielt darauf ab, die Datenschutzvorschriften des Beschlusses 2009/917/JI des Rates an die Grundsätze und Vorschriften der Richtlinie (EU) 2016/680⁵ anzugleichen, um einen soliden und kohärenten Rahmen für den Schutz personenbezogener Daten in der Union zu schaffen⁶.
3. Ein entsprechender Legislativvorschlag war bereits in der Mitteilung der Kommission vom 24. Juni 2020 mit dem Titel „Weiteres Vorgehen hinsichtlich der Angleichung des früheren Besitzstands des dritten Pfeilers an die Datenschutzvorschriften“⁷ vorgesehen. In dieser Mitteilung werden der derzeitige Beschluss 2009/917/JI des Rates über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich [früherer dritter Pfeiler des Gemeinsamen

² ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

³ COM(2023) 244 final.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1–16), in der geänderten Fassung.

⁵ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

⁶ COM(2022) 174 final, S. 1.

⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Weiteres Vorgehen hinsichtlich der Angleichung des früheren Besitzstands des dritten Pfeilers an die Datenschutzvorschriften“ (COM(2020) 262 final).

Informationssystem] und neun weitere Rechtsakte genannt, die an die Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung angeglichen werden sollten. Gemäß Artikel 62 Absatz 6 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung überprüft die Kommission Rechtsakte der Union über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Zwecke, um festzustellen, inwieweit eine Anpassung an diese Richtlinie notwendig ist, und um gegebenenfalls die erforderlichen Vorschläge zur Änderung dieser Rechtsakte zu unterbreiten, damit ein einheitliches Vorgehen beim Schutz personenbezogener Daten innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie gewährleistet ist.

4. Mit der vorliegenden Stellungnahme kommt der EDSB dem Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 11. Mai 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 nach. Der EDSB begrüßt den Verweis auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 8 des Vorschlags. In diesem Zusammenhang nimmt der EDSB mit Genugtuung zur Kenntnis, dass er bereits vorab informell gemäß Erwägungsgrund 60 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert wurde.

2. Allgemeine Anmerkungen

5. Der EDSB begrüßt die von der Kommission vorgeschlagene Anpassung des Beschlusses des Rates an die Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung des Zwecks, die Beschränkung auf bestimmte Kategorien von betroffenen Personen und Kategorien von personenbezogenen Daten sowie die Bedingungen für die anschließende Verarbeitung.
6. Ferner begrüßt er die Entscheidung, den Begriff „schwere Zuwiderhandlungen“ im gesamten Text, unter anderem in Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 22, durch den Begriff „Straftaten“ zu ersetzen, sowie die zusätzlichen Klarstellungen in Erwägungsgrund 3 des Vorschlags. Der EDSB hält es für besonders wichtig, und er begrüßt es, dass die Kommission daran erinnert, dass das Ziel des ZIS auf die Unterstützung bei der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, auf die sich die Zuständigkeit der nationalen Zollverwaltungen erstreckt, beschränkt bleiben sollte. Abschließend weist die Kommission darauf hin, dass daher nicht alle Straftaten als erfasst betrachtet werden sollten, sondern nur solche, die für den Zoll von besonderer Bedeutung sind (z. B. illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel und Geldwäsche). In diesem Zusammenhang ist es auch sinnvoll, dass in dem Erwägungsgrund darauf hingewiesen wird, dass die Einführung des Begriffs „Straftaten“ die besonderen Anforderungen des Beschlusses 2009/917/JI des Rates in Bezug auf die Aufstellung und Übermittlung eines Verzeichnisses von entsprechenden Straftaten nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht berühren würde.
7. Der EDSB konzentriert sich in dieser Stellungnahme auf die Frage der Gewährung des Zugangs zum ZIS für internationale oder regionale Organisationen, auf die Notwendigkeit, mehr Klarheit hinsichtlich des anwendbaren Rechts und der Aufsicht zu schaffen, sowie auf die Möglichkeit einer weiteren Harmonisierung der Koordinierung der Aufsicht über das ZIS.

3. Zugang zum ZIS für internationale oder regionale Organisationen

8. Der EDSB stellt fest, dass mit Artikel 1 Absatz 6 des Vorschlags Änderungen an Artikel 7 Absatz 3 des Beschlusses des Rates über den Zugang internationaler oder regionaler Organisationen zum Zollinformationssystem eingeführt würden. Während der Rat nach der Bestimmung derzeit verpflichtet ist, etwaige Gegenseitigkeitsvereinbarungen und jede Stellungnahme der gemeinsamen Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Angemessenheit der Datenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen, sieht der Vorschlag vor, den Zugang von der Einhaltung der Bestimmungen für internationale Datenübermittlungen nach Maßgabe der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung abhängig zu machen. Darüber hinaus und im Einklang mit dem neuen Modell der koordinierten Aufsicht würde die Stellungnahme der gemeinsamen Aufsichtsbehörde durch eine Konsultation des EDSA ersetzt werden.
9. Der EDSB begrüßt zwar die Klarstellung, dass der Zugang zum ZIS für internationale oder regionale Organisationen „ausnahmsweise“ gestattet werden sollte, ist jedoch der Ansicht, dass in dem Vorschlag auch wesentliche Kriterien dafür festgelegt werden sollten, wann ein solcher Ausnahmefall vorliegt.
10. Der EDSB erinnert daran, dass die Gewährung des Zugangs zu IT-Großsystemen der Union für internationale Organisationen eine Ausnahme bleiben sollte. Tatsächlich sehen die meisten Rechtsakte zur Einrichtung von IT-Großsystemen der Union im Bereich Justiz und Inneres, abgesehen von einigen klar definierten Ausnahmen, ein Verbot der Übermittlung der darin gespeicherten Daten an Drittländer oder internationale Organisationen vor.⁸
11. Daher empfiehlt der EDSB, Artikel 7 Absatz 3 des Beschlusses des Rates weiter zu verbessern, indem sichergestellt wird, dass der Zugang zum ZIS für internationale oder regionale Organisationen nur unter bestimmten wesentlichen Bedingungen möglich ist, wobei insbesondere die Arten der Zusammenarbeit, die einen solchen Zugang rechtfertigen könnten, die Arten von internationalen oder regionalen Organisationen, die spezifischen Zwecke, die die Gewährung des Zugangs rechtfertigen könnten, die Arten von personenbezogenen Daten, auf die zugegriffen werden soll, sowie die in diesem Zusammenhang anwendbaren technischen und organisatorischen Garantien festzulegen sind.

4. Rolle des Europäischen Datenschutzbeauftragten

12. Der EDSB begrüßt die Entscheidung, das Modell der gemeinsamen Aufsicht über das ZIS durch eine gemeinsame Aufsichtsbehörde in Übereinstimmung mit dem ZIS für den

⁸ Siehe zum Beispiel Artikel 65 der Verordnung (EU) 2018/1862 (SIS), Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 (VIS), Artikel 41 der Verordnung (EU) 2017/2226 (EES), Artikel 65 der Verordnung (EU) 2018/1240 (ETIAS).

früheren ersten Pfeiler⁹ aufzugeben und die Verarbeitungstätigkeiten auf europäischer Ebene der Überwachung durch den EDSB zu unterstellen. Die allgemeine Zuständigkeit des EDSB für die Aufsicht über das ZIS ergibt sich, in Ermangelung einer spezifischen Bestimmung, aus Artikel 52 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1725¹⁰. In dem neuen Artikel 26 des Beschlusses des Rates in der durch den Vorschlag geänderten Fassung würde nur auf die erforderliche koordinierte Aufsicht hingewiesen, die Rolle des EDSB jedoch nicht klargestellt.¹¹

13. In der Regel haben sich die Mitgesetzgeber bei der Einrichtung einer koordinierten Aufsicht im Rahmen des EDSA bisher jedoch nicht allein auf Artikel 52 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1725 gestützt, sondern ausdrücklich klargestellt, dass der EDSB dafür zuständig ist, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das jeweilige EU-Organ oder die jeweilige EU-Agentur zu überwachen und sicherzustellen, dass diese im Einklang mit dem jeweiligen Rechtsakt erfolgt, zum Beispiel in Artikel 70 der Verordnung (EU) 2018/1862¹², Artikel 43 der Verordnung (EU) 2016/794¹³, Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008¹⁴,

⁹ Vgl. Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung, ABl. L 082 vom 22.3.1997, S. 1-16, in der geänderten Fassung.

¹⁰ Nach Artikel 52 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1725 ist der Europäische Datenschutzbeauftragte für die Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und aller anderen Rechtsakte der Union zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Union sowie für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten zuständig. Da die Kommission für alle Daten im ZIS der Auftragsverarbeiter sein wird, ergibt sich hieraus eine doppelte Zuständigkeit, zusammen mit den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten, für die Aufsicht über diese Verarbeitung.

¹¹ Im Gegensatz dazu sieht Artikel 37 Absatz 3a der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates, mit der das ZIS im früheren ersten Pfeiler der EU eingerichtet wurde, vor, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte die Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/1725 durch das ZIS überwacht (und Absatz 4 desselben Artikels sieht eine Koordinierung zwischen dem EDSB und den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten vor).

¹² Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56-106.

¹³ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates, ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53-114, geändert durch die Verordnung (EU) 2022/991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 in Bezug auf die Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen und die Rolle von Europol in Forschung und Innovation, ABl. L 169 vom 27.6.2022, S. 1-42.

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung), ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60-81, geändert durch Artikel 1 Absatz 42 der Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates zur Reform des Visa-Informationssystems, ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11-87.

Artikel 56 der Verordnung (EU) 2017/2226¹⁵ und Artikel 67 der Verordnung (EU) 2018/1240¹⁶. Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit empfiehlt der EDSB, an dieser Vorgehensweise festzuhalten und die Rolle des EDSB in dem Vorschlag klarzustellen, wobei die genannten Bestimmungen als Vorlage dienen können.

5. Anwendbares Datenschutzrecht

14. In diesem Zusammenhang nimmt der EDSB auch Artikel 1 Absatz 11 zur Kenntnis, der eine Änderung des Artikels 20 vorsieht, wonach die Richtlinie (EU) 2016/680 auf die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Maßgabe dieses Beschlusses Anwendung findet. Die Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung kann jedoch nicht direkt auf die Tätigkeiten der Kommission als Auftragsverarbeiter des ZIS angewandt werden. Es ist zwar möglich, dass die Mitgliedstaaten als für die Datenverarbeitung Verantwortliche Vereinbarungen mit der Kommission als Auftragsverarbeiter auf der Grundlage der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung treffen, die Verarbeitungstätigkeiten der Kommission, einschließlich in Bezug auf das ZIS als solches, würden jedoch weiterhin unter die Verordnung (EU) 2018/1725 fallen (während die Verarbeitungsvorgänge im ZIS durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung unterliegen).
15. Daher empfiehlt der EDSB, Artikel 1 Absatz 11 des Vorschlags dahingehend zu ändern, dass gegebenenfalls nicht nur auf die Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung, sondern zusätzlich auf die Verordnung (EU) 2018/1725 Bezug genommen wird. Da beide Rechtsakte *de lege* gelten würden, könnte in Artikel 1 Absatz 11 alternativ auch die Streichung von Artikel 20 vorgesehen werden, und anstelle einer Bestimmung im verfügbaren Teil könnte in einem Erwägungsgrund die Anwendbarkeit der entsprechenden Datenschutzvorschriften bestätigt werden.

6. Koordination der ungeteilten Aufsicht über das gesamte ZIS

16. Die Auflösung der gemeinsamen Aufsichtsbehörde und die Ausübung der Aufsicht auf EU-Ebene durch den EDSB würde dazu führen, dass die Aufsicht auf der Ebene der Mitgliedstaaten mit dem EDSB koordiniert werden müsste. Der Vorschlag sieht die Anwendung des Modells der koordinierten Aufsicht gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU)

¹⁵ Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011, ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20-82.

¹⁶ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1-71.

2018/1725 ebenfalls beim ZIS des früheren dritten Pfeilers vor. Das bedeutet, dass der Rahmen des EDSA für die Koordinierung zwischen den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und für die Koordinierung mit dem EDSB genutzt würde, anstatt eine spezielle Koordinierungsgruppe einzurichten. Der EDSB begrüßt die Entscheidung für dieses horizontale Aufsichtsmodell, das bei einer stetig wachsenden Zahl von wichtigen elektronischen Systemen zur Anwendung kommt. Im Zollbereich orientieren sich die im Rahmen des Zollkodex der Union¹⁷ eingerichteten elektronischen Systeme bereits an diesem Modell der Koordinierung der Aufsicht¹⁸.

17. Festzuhalten ist jedoch, dass der Wechsel von dem Modell der gemeinsamen Aufsicht hin zu einer koordinierten Aufsicht die Möglichkeit bietet, die Koordinierung der Aufsicht über die beiden verschiedenen ZIS gemäß dem Beschluss 2009/917/JI des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates zu konsolidieren. Die Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates sieht bereits eine koordinierte Überwachung vor, folgt jedoch dem Modell der systemspezifischen Koordinierung der Überwachung. Zu diesem Zweck wurde ein spezielles Gremium, die Koordinierungsgruppe für die Überwachung des Zollinformationssystems, eingerichtet. Der EDSB bedauert es, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussichten auf Übertragung der Koordinierung der Aufsicht über das Zollinformationssystem des früheren ersten Pfeilers auf den Rahmen von Artikel 62 der Verordnung (EU) 2018/1725 bestehen. Dies hat zur Folge, dass die Aufsichtsbehörden Fragen des Datenschutzes in Bezug auf das ZIS in zwei parallelen, nebeneinander bestehenden Formaten erörtern und koordinieren.
18. Der EDSB ersucht daher die Mitgesetzgeber zu prüfen, ob Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates anlässlich dieses Vorschlags nicht mit dem horizontalen Modell der koordinierten Aufsicht in Einklang gebracht werden könnte.

7. Schlussfolgerungen

19. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB,
 - (1) die wesentlichen Bedingungen festzulegen, die zusätzlich zu den Bestimmungen über internationale Datenübermittlungen erfüllt sein müssen, damit der Rat einer internationalen oder regionalen Organisation ausnahmsweise den direkten Zugang zu den Daten im ZIS gewähren kann,
 - (2) die Rolle des EDSB bei der Aufsicht über das Zollinformationssystem klarzustellen,
 - (3) Artikel 1 Absatz 11 des Vorschlags dahingehend zu ändern, dass gegebenenfalls entweder ein Verweis auf die Verordnung (EU) 2018/1725 hinzugefügt wird oder Artikel 20 des

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Neufassung), ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1-101.

¹⁸ Artikel 107 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1070 der Kommission vom 1. Juni 2023 über technische Modalitäten für die Entwicklung, Wartung und Nutzung elektronischer Systeme für den Austausch und die Speicherung von Informationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 143 vom 2.6.2023, S. 65-104).

Beschlusses 2009/917/JI des Rates gestrichen wird und in einem Erwägungsgrund auf das anwendbare Recht hingewiesen wird,

- (4) zu prüfen, wie die Koordinierung der Aufsicht über die beiden verschiedenen ZIS gemäß dem Beschluss 2009/917/JI des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates in einer einzigen Stelle zusammengeführt werden kann.

Brüssel, den 4. Juli 2023

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

*i.A. Leonardo CERVERA NAVAS
Leiter des Sekretariats des EDSB*